 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2025-04-16
	Hanf und andere neuartige Lebensmittel – Novel Food	Lebensmittelüberwachung

Hanf

Die Hanfpflanze (*Cannabis sativa* L.) als solche ist im Novel Food-Katalog als **nicht neuartiges Lebensmittel** ausgewiesen. In der Europäischen Union ist der Anbau verschiedener Sorten von *Cannabis sativa* L. zulässig, sofern sie registriert sind und der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,2 % nicht übersteigt. Einige Produkte, die aus der *Cannabis sativa*-Pflanze oder Pflanzenteilen wie Samen, Hanfsamenöl, Hanfsamenmehl, entfettetem Hanfsamen gewonnen werden, haben eine Verwendungsgeschichte als Lebensmittel innerhalb der EU und sind daher nicht neuartig.

Als **nicht neuartig** werden in der Regel Lebensmittel mit einer „Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel“ eingestuft.

Herstellung von Lebensmitteln aus Nutzhanf

Bei zu hohen THC-Gehalten (> 0,2 %) werden Lebensmittel als nicht sicher beurteilt und es folgen entsprechende Maßnahmen (z. B.: Verkehrsverbote, Lebensmittelwarnungen).

Daher sind Eigenkontrollen der Rohstoffe und Endprodukte vor dem Inverkehrbringen unbedingt notwendig (z. B. Hanfsaat enthält 0,1 % THC = 1 g THC /kg).

Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob es sich um traditionelle Hanflebensmittel handelt (z.B. Erzeugnisse aus Hanfsamen).

Hanfextrakte sowie Nahrungsergänzungsmittel aus zerkleinerten Hanfblättern und Hanfblüten fallen unter die Regelungen der **Novel-Food-Verordnung**, da sie vor dem 15. Mai 1997 in der Europäischen Union nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet worden sind.

Das Unternehmen ist in der Pflicht ggf. den Novel-Food-Status prüfen lassen (verantwortlich in Deutschland ist das BVL). Es dürfen nur zugelassene und in der entsprechenden Unionsliste veröffentlichte Novel Food in den Verkehr gebracht werden.

Hinsichtlich gesundheitsbezogener Angaben ist die **Health-Claims-Verordnung** (VO(EG) Nr. 1924/2006) zu beachten.

Rechtliche Einstufung von Nutzhanf bei der Herstellung von Lebensmitteln

„Lebensmittel“ sind nach der VO (EG) Nr. 178/2002 alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind...., dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Nicht zu Lebensmitteln gehören u. a. Arzneimittel und Betäubungsmittel.

Betäubungsmittel sind nach der VO (EG) Nr. 178/2002 Stoffe im Sinne des Einheitsübereinkommens der Vereinten Nationen über Suchtstoffe von 1961. Darunter fallen alle Cannabiserzeugnisse, die nicht vom Harz befreit wurden.

- ➔ *Cannabis sativa* sowie das enthaltene Cannabinoid Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC) unterliegen den Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Anlage I zum BtMG definiert Cannabis als „Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen“. Diese sind ebenso wie das Cannabisharz (Haschisch) als nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel nach Anlage I eingestuft.
- ➔ Laut Anlage I des BtMG, unter der Position „Cannabis“, Buchstabe a) sind Samen von Cannabis, die in der Regel keine Cannabinoide enthalten, von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen, wenn sie nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.
- ➔ Aus Cannabissamen hergestellte Lebensmittel wie etwa Hanfsamen-Salatöl, Hanfsamen-Bier oder Hanfsamen-Schokolade unterfallen mithin nicht dem BtMG.
- ➔ Pflanzen und Pflanzenteile von Cannabis sind laut Buchstabe b) ebenfalls von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen, wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut stammen oder ihr Gehalt an THC 0,2 % nicht übersteigt

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

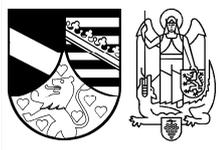
Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428/5409-840

Fax.: 036428/13391

E-Mail: info@zvl.thueringen.de

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2025-04-16
	Hanf und andere neuartige Lebensmittel – Novel Food	Lebensmittelüberwachung

und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften sind in Deutschland in der Neuartigen Lebensmittel-Verordnung (NLV) enthalten.

Danach wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer ein nicht nach der Novel Food Verordnung zugelassenes neuartiges Lebensmittel in Verkehr bringt oder in oder auf einem Lebensmittel verwendet.

Bei fahrlässigen Handlungen kann eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro verhängt werden.

Novel-Food-Verordnung:

Neuartige Lebensmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie in der sogenannten „Unionsliste“ veröffentlicht wurden. Dazu muss das betreffende Unternehmen für jedes neuartige Lebensmittel einen Antrag bei der EFSA stellen. Die EFSA prüft und bewertet die eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Sicherheit des Erzeugnisses und leitet eine Stellungnahme an die EU-Kommission weiter. Diese wiederum trifft anschließend die Entscheidung, ob das jeweilige Lebensmittel in die Unionsliste aufgenommen wird.

Im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/catalogue_en) wird für die Herstellung folgender Produkte aus *Cannabis sativa* L.-Pflanzen oder -Pflanzenteilen eine dokumentierte Verwendung vor dem 15. Mai 1997 genannt. Diese gelten daher als „nicht neuartig“:

*Hanfsamen,
Hanfsamenöl,
Hanfsamenmehl,
fettfreies Hanfsamenprotein
der wässrige Teeaufguss aus Hanfblättern (wenn diese nicht mit Blüten und Fruchtständen
vermengt sind), der als solcher oder als Teil von Kräutertees konsumiert wird.*

Im Novel Food-Katalog wird darauf hingewiesen, dass andere spezifische nationale Rechtsvorschriften das Inverkehrbringen von *Cannabis sativa* L.-Produkten als Lebensmittel in einigen Mitgliedstaaten einschränken. In Deutschland sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des BtMG zu nennen.

Cannabidiol (CBD)

CBD gehört zu den Cannabinoiden und ist ein natürlicher Inhaltsstoff der weiblichen Hanfpflanze (*Cannabis sativa*). Es kann auch synthetisch hergestellt werden.

Im Gegensatz zu Δ^9 -THC ist CBD aber nicht psychoaktiv und fällt damit nicht unter die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes.

CBD besitzt aber pharmakologische Eigenschaften (z.B. schmerzlindernd, beruhigend, angstlösend, entzündungshemmend) durch zahlreiche Wechselwirkungen mit biologischen Rezeptoren und ist in Deutschland auf Empfehlung der BfArM seit 2016 als verschreibungspflichtiges Arzneimittel eingestuft.

Beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (und somit auch von Nahrungsergänzungsmitteln) ist zu beachten, dass die für die Herstellung verwendeten Inhaltsstoffe nicht aufgrund ihrer pharmakologischen Wirkung als Arzneimittel einzustufen sind. Diese Erzeugnisse wären folglich als Nahrungsergänzungsmittel nicht verkehrsfähig.

Für Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. CBD wird daher im Novel Food-Status-Katalog der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

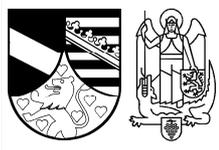
Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428/5409-840

Fax.: 036428/13391

E-Mail: info@zvl.thueringen.de

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2025-04-16
	Hanf und andere neuartige Lebensmittel – Novel Food	Lebensmittelüberwachung

derartige Erzeugnisse nicht verkehrsfähig (Stand April 2025). Auf die mögliche Einstufung als Arzneimittel sei ausdrücklich hingewiesen.

Mit keinem der zahlreichen Anträge auf Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel, die bei der Europäischen Kommission vorliegen, konnte bisher eine sichere Verwendung von CBD belegt werden.

Da bisher noch keine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig.

Erklärend heißt es im Novel Food-Katalog unter der Bezeichnung „*Cannabionoids*“:

„Unbeschadet der Angaben im Novel Food-Katalog für den Eintrag in Bezug auf Cannabis sativa L. gelten Extrakte aus Cannabis sativa L. und daraus gewonnene Produkte, die Cannabinoide enthalten, als Novel Food, da eine Verwendungsgeschichte nicht nachgewiesen werden konnte. Dies gilt sowohl für die Extrakte selbst als auch für alle Produkte, denen sie als Inhaltsstoffe zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl). Dies gilt auch für Extrakte anderer Pflanzen, die Cannabinoide enthalten. Synthetisch gewonnene Cannabinoide gelten als neuartig.“

Extrakte aus Cannabis sativa L. (Hanfextrakte)

Hanfextrakte sind als neuartig einzustufen, wenn sie natürliche oder synthetische Cannabinoide enthalten.

Daneben kommen in derartigen Zubereitungen immer auch wechselnde Anteile von Δ^9 -THC vor. Diese Zubereitungen können gegebenenfalls auch aufgrund der Regelungen des Konsumcannabisgesetzes nicht verkehrsfähig sein.

Insofern muss für CBD-haltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden.

BVL-Bewertung von CBD in Lebensmitteln

Dem BVL ist derzeit keine Fallgestaltung bekannt, wonach Cannabidiol (CBD) in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre.

Aus Sicht des BVL muss für CBD-haltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Im Rahmen dieser Verfahren ist die Sicherheit des Erzeugnisses vom Antragsteller zu belegen.

Der Lebensmittelunternehmer ist primär selbst dafür verantwortlich, dass seine Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Neuartige Lebensmittel – Novel Food

Novel Food-Katalog

Bisher erfolgte Einstufungen und zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmte Informationen über den Novel Food-Status vieler Lebensmittel finden sich im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission.

Derzeit laufende Anträge

Eine Auflistung der derzeit in Bearbeitung befindlichen Anträge auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels sowie Meldungen eines traditionellen Lebensmittels aus einem Drittstaat wird von der Europäischen Kommission auf deren Website veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert:

Zusammenfassung laufender Anträge und Anzeigen (https://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/authorisations/summary-applications-and-notifications_en)

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

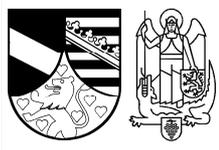
Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428/5409-840

Fax.: 036428/13391

E-Mail: info@zvl.thueringen.de

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2025-04-16
	Hanf und andere neuartige Lebensmittel – Novel Food	Lebensmittelüberwachung

Einschätzung des BVL zu Hanfextrakten hat Bestand (*CBD-haltige Lebensmittel werden EU-weit als Novel Food eingestuft*)

Für Hanfextrakte oder daraus hergestellte Produkte, die Cannabinoide (z. B. CBD) enthalten, wurden bis jetzt weder durch die EIHA noch durch andere Wirtschaftsbeteiligte ausreichende Nachweise erbracht, die einen nennenswerten Verzehr in der Europäischen Union vor dem Stichtag der Novel Food-Verordnung (15. Mai 1997) belegen. Daher werden diese Erzeugnisse weiterhin EU-weit als neuartige Lebensmittel betrachtet.

Die Entscheidung über die Einstufung cannabinoidhaltiger Hanfextrakte wurde von den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission nach Sichtung und Wertung aller verfügbaren Informationen einvernehmlich getroffen. An dieser, auch vom BVL vertretenen Auffassung hat sich nichts geändert.

Auf Bundesebene ist das BVL die zuständige Stelle für die Klärung der Frage, ob ein Erzeugnis in den Anwendungsbereich der Novel Food-Verordnung fällt oder nicht. Dabei stimmt sich das BVL mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden ab.

Darüber hinaus können andere spezifische nationale Rechtsvorschriften das Inverkehrbringen von Erzeugnissen als Lebensmittel einschränken. Für Deutschland sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes und des Arzneimittelgesetzes zu nennen. Erzeugnisse der Hanfpflanze, die die Definition eines Betäubungsmittels oder eines Arzneimittels erfüllen, sind als Lebensmittel nicht verkehrsfähig.

Rechtsgrundlagen

- VO (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Basisverordnung)
- VO (EU) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (Novel Food-Verordnung)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 zu Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2469 zu Anforderungen an die Zulassungsanträge
- DVO (EU) Nr. 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der VO (EU) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel zur Unionsliste der neuartigen Lebensmittel
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/456 über die Verfahrensschritte bei der Konsultation zur Bestimmung des Status als neuartiges Lebensmittel
- Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel (Neuartige Lebensmittel-Verordnung - NLV)
- Betäubungsmittelgesetz – BtMG
- Konsumcannabisgesetz – KCanG

Quellen

BVL

- https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Hanf_TH_C_CBD/FAQ_Cannabidiol_node.html und
- https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/01_lebensmittel/2020/2020_03_06_CBD.html

Novel Food Katalog

- <https://ec.europa.eu/food/food-feed-portal/screen/novel-food-catalogue/search>

Bundestag

- <https://www.bundestag.de/resource/blob/655138/c9a79d6ee7414e9c0eb0d3e63d64236d/WD-5-065-19-pdf-data.pdf>

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428/5409-840

Fax.: 036428/13391

E-Mail: info@zvl.thueringen.de